

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1787

36 (3.9.1787)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-729035](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-729035)

Numr. 36. Montags den 3ten Septemb. 1787.

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten

Königliche Declaration wegen des von den Supplikanten zu beobachtenden Verhaltens bey denenjenigen Vorstellungen und Bittschriften, welche sie an Seine Königliche Majestät unmittelbar gelangen lassen wollen.

De Dato Berlin, den 24. Junius 1787.

Seine Königliche Majestät von Preußen ic. Unser allergnädigster Herr, sind seit dem Antritt Höchstdero Regierung durch eine unsägliche Menge von Vorstellungen aus den Provinzien belästiget worden, die größtentheils unstatthafte Forderungen enthalten, oder in Beschwerden bestanden haben, darüber bereits durch alle Instanzen gerichtlich ist erkannt worden.

Höchstieselben sind nun zwar Niemanden den Weg zu Dero Thron zu verschränken, gemeinet, sondern wollen demselben, wie bis jetzt geschehen, auch noch ferner huldreichst Gehör gestatten, weil Höchstdero Landesväterliche Absicht lediglich und allein dahin gehet, das Glück eines jeden Dero Untertanen bestmöglichst zu befördern, ihn in billigen Stücken zu Frieden zu stellen, auch ihn besonders wider gegründetes Unrecht und Bedruck kräftigst zu schützen.

Gleichwie aber die Landes-Collegia dazu angeordnet sind, und selbigen die Autorität verliehen worden, nicht nur die Anträge eines jeden anzunehmen, zu präsen und ihn darauf zu bescheiden, sondern auch alle bey ihnen angebrachte Beschwerden und Streitigkeiten zu hören, zu untersuchen, und in Seiner Königlichen Majestät höchsten Nahmen nach Recht und Billigkeit zu entscheiden.

So wollen auch Seine Königliche Majestät und verordnen ausdrücklich hiermit, daß ein jeder seine Anträge sowohl als seine Beschwerden über Unrecht und Bedruck bey denen Provinzial-Collegiis, zu deren Ressort die Sache gehdret, zuerst anbringen, nachmals aber, wenn er sich bey dem erhaltenen Bescheide nicht beruhigen zu können, glaubet, seine Klage entweder bey dem General-Directorio oder dem Justiz-Departement, in Schlessien aber bey denen der Provinz vorgesetzten Ministern, nach Beschaffenheit der Umstände fortsetzen, und nur allererst alsdenn sich an Höchstieselben, jedoch nie anders als mit Beylegung der aus dem General-Directorio oder dem



dem Justiz-Departement, und in Schlessien von denen daselbst angeordneten Ministern, erhaltenen Resolution wenden soll damit aus derselben und denen darin befindlichen Gründen ersehen werden könne, ob der Beschwerdeführer wahren Grund zu Klagen habe, oder als ein unruhiger Querulant, bestraft zu werden verdiene?

Da es Seiner Königlichen Majestät auch nicht unbekannt ist, daß es hin und wieder in Dero Landen solche schlechte und böse Leute giebet, die aus Gewinnsucht oder aus andern üblen Absichten, höchstdero Unterthanen zum Queruliren aufwiegeln, und sie dadurch um das Geld zu bringen suchen. Höchstdero aber diese Unordnung schlechterdings abgeschafft wissen wollen, so gehet Höchstdero ernstlicher Befehl hiermit dahin, daß gegen dergleichen unbefugte eigennützig und böshafte Consulenten und Schriftsteller mit allen Fleiße inquirirt, und gegen denjenigen, welcher dessen schuldig befunden wird, nach Beschaffenheit der ausgemittelten Vergehungen, rechtlich nach Verdienst erkannt werden soll.

Wie nun vorstehendes Seiner Königlichen Majestät ernster Wille und Befehl ist, wernach sich sämtliche Dero Unterthanen auf das genaueste achten sollen; so befehlen Allerhöchstdieselben Dero General-Directorio und Justiz-Departement, so wie nicht minder Höchstdero Etats-Ministers in Schlessien in Gnaden, diese Dero allerhöchste Willens-Meynung durch die Krieges- und Domänen-Cammern und Justiz-Collegia zur vollständigen Publication befördern, und zu jedermanns Wissenschaft bringen zu lassen.

Urkundlich haben Seine Königliche Majestät diese Declaration höchstehändig unterschrieben, und mit Dero Königlichen Insignel bedrucken lassen.

Gegeben Berlin, den 24. Juny 1787.

Friedrich Wilhelm.

(L.S.)

2 Nachdem Seine Königliche Majestät von Preussen etc. etc. Unser allergnädigster Herr, das hiernächst folgende Höchstehändig vollzogene Publicandum wegen Bestrafung dererjenigen, welche ihre Mitbürger und Obrigkeiten mit ungegründeten und ungerechten Processen beunruhigen, imgleichen dererjenigen, welche die Parteyen zu dergleichen Processen verleiten, oder dieselben zu unnützen und ungegründeten Beschwerden aufwiegeln, und ihnen darunter beyrätig sind, unterm 12. Jul. dieses Jahres ergehen zu lassen geruhet haben, als wird solches zur Nachachtung hiermit allgemein bekannt gemacht. Zurich den 16. Aug. 1787.

Königl. Preussisch Ostfriesl. Regierung.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. etc. etc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Das schädliche Gewerbe der Winkel-Schriftsteller und unbefugten Consulenten, durch welche besonders gemeine und einfältige Leute zu unnützen Processen und unerlaubtem Queruliren aufgewiegelt werden, ist zwar schon durch wiederholte Verordnungen ernstlich untersagt worden.

Wir



Wir haben aber Allerhöchst Selbst wahrgenommen, daß dieses Uebel noch bis jetzt nicht völlig ausgerottet seyn müsse; weil es sich noch sehr häufig ereignet, daß besonders Leute aus dem Bauer- und gemeinen Bürgerstande sich einer ungezähmten Prozeßsucht überlassen, offenbar ungegründete Ansprüche oder Einwendungen, der umständlichsten ihnen darüber ertheilten Belehrungen ohnerachtet, mit der größten Hartnäckigkeit durch alle nur irgend zulässige Instanzen durchsetzen, und wenn sie endlich damit rechtskräftig abgewiesen worden, dennoch, statt an Gleich und Recht sich zu begnügen, die Gerichte, das Ministerium, ja selbst Unsere Allerhöchste Person, mit unverständlichen Suppliken und ordnungswidrigen Anträgen zu behelligen, unablässig fortfahren.

Da nun dergleichen Leute, durch ein solches unerlaubtes Beginnen, nicht nur sich selbst in die äußerste Armuth stürzen, ihre Berufs-Arbeiten und Gewerbe vernachlässigen, zum Müßiggang und herumschweifenden Leben sich gewöhnen, solchergestalt aber mit ihrer zeitlichen Wohlfarth zugleich, alles sittliche Gefühl, und alle Lust und Neigung zur Erfüllung ihrer verschiedenen Pflichten, gänzlich verlernen; sondern auch, als unnütze Bettler und Landstreicher, dem Publico zur Last fallen, und den Hang zur Widerspenstigkeit, Trägheit, und unordentlichen Lebensart, unter ihren Standesgenossen durch ihr böses Exempel verbreiten; so haben Wir, um diesen traurigen Folgen der Prozeßsucht überhaupt, so wie insonderheit des unnützen und muthwilligen Querulirens desto zuverlässiger vorzubeugen, Unsere höchste Willensmeinung darüber, nachstehendermaassen, zu jedermanns Wissenschaft umständlich zu eröfnen nöthig gefunden.

§. 1.

Einem jeden Zuförderst sind Wir zwar keinesweges gemeint, Unsern getreuen ist es erlaubt, Unterthanen die Betreibung und Verfolgung ihrer Gerechtfame durch gegründete die in den Gesetzen nachgelassenen Instanzen zu untersagen, oder irgend Beschwerden jemand unter ihnen den Zutritt zu Unserer Allerhöchsten Person, mit anzubringen. wirklich gegründeten und erheblichen Beschwerden, abzuschneiden.

§. 2.

Wo und bey Es muß aber ein jeder, welcher dergleichen Beschwerden zu welchen Be- haben verimeynt, sich damit zuförderst bey dem unmittelbar vor- hörden solches gesetzten Obergericht melden, und seine Klagen daselbst, der Wahr- gesehen müsse, heit gemäß, mit gebührender Bescheidenheit anbringen.

§. 3.

Glaubt jemand, sich über ein Obergericht oder Landes-Justizcollegium beschweren zu müssen; so muß er sich bey Unserm Justiz-Departement melden, und wenigstens die letzte von dem Landes-Justizcollegio erhaltene Resolution beylegen.

§. 4.

Glaubt endlich jemand, daß seinen Beschwerden auch bey dem Justiz-Departement nicht gehdrig abgeholfen worden, so kann er sich zwar an Uns immediate wenden; er muß aber seiner Vorstellung gleichergestalt die letzte von dem Justiz-Departement erhaltene Resolution beyfügen.

§. 5.

Wer entweder die hierinn vorgeschriebene Ordnung in Anbringung seiner Beschwerden nicht beobachtet, sondern mit Uebergangung des vorgesezten Landes-Colle-
gii



gii das Justiz-Departement, oder mit Uebergehung des letztern Unsre Allerhöchste Person behellig; oder wer seinen Vorstellungen die von der vorübergehenden Behörde erhaltene letzte Vorbescheidung nicht beyfügt, und solchergestalt eine günstigere Resolution zu erschleichen sucht, der hat zu gewärtigen, daß er, ohne weitere Verfügung, sofort wird abgewiesen werden.

§. 6.

Wie und auf was für Art oder Beschwerden gehörigen Orts anzubringen, mit Grunde Klagen solche Beschwerden anzubringen sind. Damit niemand über den Mangel an Gelegenheit, seine Gesuche anzubringen, sich zu beschweren anzuwenden, welche sich an sie wendet, mit ihrem Amte auf eine den Gesetzen gemäße Art zu statten zu kommen, und ihre Assistenz aus bloßer Bequemlichkeit, Menschenfurcht, oder andern Nebenrücksichten, niemanden zu versagen; wobey Wir selbigen, wenn sie ihren Pflichten ein gehöriges Genuge leisten, und sich der Unterdrückten oder Unrecht Leidenden mit rechtschaffenem Ernst und Eifer annehmen, Unsere Königl. Gnade und kräftigen Schutz hierdurch ausdrücklich versichern.

§. 7.

Hiernächst soll die bisher schon bey den Collegiis und Gerichten getroffene Veranstellung, wornach Leute von gemeinem Stande, welche sich der Assistenz eines Justiz-Commissarii aus Unvermögen nicht bedienen können, ihre Gesuche oder Beschwerden mündlich zum Protocoll haben anbringen dürfen, ferner beybehalten, und die solchergestalt sich meldenden Partheyen sollen mit ihren Anträgen ohnweigerlich und unentgeltlich vernommen werden.

§. 8.

Wenn auch eine Parthey gegen das Landes-Justizcollegium ihrer Provinz selbst Beschwerden hätte, und weder einen Justiz-Commissarium zu deren schriftlichen Anbringung finden, noch eine der von Zeit zu Zeit bey diesen Collegiis zu veranlassenden Visitationen abwarten könnte; so soll derselben frey stehen, sich bey dem nächstgelegenen Landes-Justizcollegio zu melden, und um Aufnahme ihrer Beschwerden zum Protocoll zu bitten, worunter ihr ohne allen Anstand gewillfähr, und dergleichen Protocoll, mit Beylegung der letzten dem Supplikanten abzufordernden Resolution, an das Justiz-Departement, zur weitem Verfügung, unverzüglich eingeschickt werden soll.

§. 9.

Pflichten der Landes-Justizcollegien und Gerichte bey dergleichen angebrachten Beschwerden. Sämliche Landes-Justizcollegia und übrigen Gerichte werden hierdurch ihrer Pflicht nochmals ernstlich erinnert, vermöge deren sie einen jeden, ohne Unterschied des Standes oder Ranges, mit seinem Gesuch und Anbringen umständlich hören; alle vorkommende Beschwerden genau, gründlich und unpartheyisch prüfen; den Niedrigen und Armen, auch wider reiche und angesehene Gegner, prompte und gleiche Justiz, ohne das geringste Ansehn der Person, wiederfahren lassen; allen wirklich gegründeten Beschwerden mit Ernst und Nachdruck abhelfen; wenn aber das Anbringen, nach angestellter sorgfältiger Untersuchung, ungegründet befunden wird, den Supplikanten mit allem Glimpf, Mäßigung, und

nd.



nöthiger Herablassung zu seinen Fähigkeiten und Begriffen, zu bedeuten, und zurechte zu weisen, sich sorgfältig angelegen seyn lassen sollen.

§. 10.

Verbot, sich keiner Win- Da nun solchergestalt einem jeden hinlängliche Gelegenheit verschafft
felschriftsteller Art anzubringen, so haben diejenigen, welche davon keinen Gebrauch
und unbefug- machen, sondern dennoch zu Winkelschriftstellern und unbefugten Con-
ter Consulen- sultenten ihre Zuflucht nehmen, zu gewärtigen, daß auf ihre schriftli-
ten zu bedie- chen Vorstellungen, die von keinen ordentlichen Justiz-Commissariis
nen, unterschrieben und legalisirt sind, gar keine Rücksicht genommen, son-
dern solche, ohne weitere Verfügung, zurückgegeben werden sollen.

§. 11.

Strafen Diejenigen Partheyen, welche der hierinn vorgeschriebenen Ord-
muthwilliger nung sich nicht unterwerfen, sondern entweder die Collegia und Dica-
und boshafter steria, mit offenbar grundlosen und widerrechtlichen Beschwerden, ge-
Querulanten. gen besseres Wissen und Ueberzeugung belästigen; oder nachdem sie ih-
res Unrechts und Ungrunds gehdrig bedeuget worden, mit ihren Quer-
relen dennoch fortfahren, und durch wiederholtes ungestümes Suppliciren, etwas,
so gegen Recht und Ordnung ist, durchzusetzen und zu erzwingen suchen; oder die
endlich wohl gar Unser Justiz-Ministerium, oder Unsre Allerhöchste Person, mit
falschen und unrichtigen Darstellungen ihrer Angelegenheiten, oder mit unwahren
und erdichteten Beschuldigungen und Verunglimpfungen der Collegiorum und Ge-
richte, zu behelligen sich nicht entbliden, sollen als muthwillige und boshasie Quer-
ulanten angesehen, ihnen der Prozeß gemacht, und über ihre Bestrafung rechtlich er-
kannt werden.

§. 12.

In Ansehung dererjenigen, welche die Collegia und Gerichte der Bestechung,
Partheylichkeit, oder sonst eines ungerechten oder ordnungswidrigen Verfahrens ohne
Grund beschuldigen, lassen Wir es bey den in der Prozeß-Ordnung Part. III. Tit. I.
§. 22. bestimmten Strafen bewenden. Wer aber auch außerdem als ein muthwilli-
ger und unbedeutamer Querulant sich auszeichnet, gegen den soll, nach Bewandniß
der Umstände, des mehr oder minder offenbaren Ungrunds seiner Querelen, und des
dabey erwiesenen Grades von Hartnäckigkeit und Bosheit, Gefängniß- oder Zucht-
haus-Strafe von Dierzehn Tagen bis Sechs Monathen, statt finden.

§. 13.

Strafen un- Diejenigen, welche, ohne dazu gesetzmäßig bestellt und authorisirt
befugter zu seyn, sich damit abgeben, den Partheyen schriftliche Vorstellungen
Schriftsteller und Eingaben zu verfertigen, sollen ihres Unfugs ernstlich bedeuget,
und Consulen- und wenn sie sich daran nicht kehren, mit verhältnismäßiger Geld-,
nen, oder mit Gefängniß-Strafe von Acht Tagen bis Sechs Wochen, wi-
der sie verfahren werden.

§. 14.



§. 14.

Besonders dererjenigen, die gegen die eigentlichen unbefugten Consulanten und Winkelschreiber, die sich ein Gewerbe daraus machen, unwissende oder boshafte Partheyen zur Widersetzlichkeit, oder unnützen und widerrechtlichen Queruliren aufzumuntern, Schriften und Suppliken für selbige anzufertigen, oder ihnen auf irgend eine andere Art in ihrem geschwiedigen Beginnen beyrätzig zu seyn, lassen Wir es bey den unterm 8ten August und 25ten Oct. 1780 ergangenen Verordnungen, wornach dergleichen schädliche und gefährliche Leute mit verhältnismäßiger Gefängnis- oder Zuchthaus-Strafe belegt, und nach ausgesandter Strafe, diejenigen unter ihnen, welche kein erlaubtes Gewerbe zur Gewinnung ihres Unterhalts nachweisen können, entweder zu Militair-Diensten abgegeben, oder wenn sie dazu nicht tauglich, in öffentlichen Anstalten ferner aufbewahrt, und zur Arbeit angehalten werden sollen.

§. 15.

Diese Strafen sollen auch diejenigen treffen, welche, ohne eben selbst solchen Querulanten Suppliken und Vorstellungen anzufertigen, sich auf andere Art, durch Rath, Zureden und Aufmunterung, durch gehässige Insinuationen und Einflößung ungegründeten Mißtrauens gegen die vorgesezte Obrigkeit, oder durch Nachweisung eines Winkelschreibers oder Consulanten, zum vermeynlichen Betrieb der Sache, einer Theilnehmung an solchem Unfug machen.

§. 16.

Da Wir insonderheit höchst mißfällig wahrnehmen müssen, daß in neuern Zeiten die Prozesse und Streitigkeiten zwischen Herrschaften und Unterthanen, in manchen Provinzen sehr überhand genommen haben, wodurch gemeinlich die Gutsbesitzer ohne Noth belästigt und in beschwerliche Weiterungen versetzt, die Unterthanen aber zur Vernachlässigung ihrer Nahrungen und Gewerbe verleitet, durch die Kosten erschöpft, und so zuletzt an den Bettelstab gebracht werden; dergleichen schädliches Unwesen aber schlechterdings nicht geduldet werden soll; so befehlen Wir Unserm Landes-Justizcollegiis auf das ernstlichste, in Fällen, wo sie wahrnehmen, daß Unterthanen grundlose Verurtheilungen gegen ihre Guts Herrschaften anbringen, oder unstreitige auf Gesetze, Verträge, rechtskräftige Erkenntnisse, oder wohl hergebrachte Obervanz sich gründende Schuldigkeiten verweigern, auch dabey, der geschehenen Belehrungen und Bedrückungen ohnerachtet, hartnäckig beharren, jedesmal eine ganz genaue und sorgfältige Erkundigung nach dem Anstifter solchen Unfugs, oder dem Rathgeber dergleichen widerspenstiger Unterthanen anzustellen; und gegen diejenigen, welche dessen schuldig befunden werden, nach Beschaffenheit der Umstände; der unerlaubten Bewegungsgründe, wodurch ein solcher Consulant zu seinem strafbaren Beginnen verleitet worden; des Grades der dabey geäußerten Bosheit, der daraus entstandenen schädlichen Folgen, und der mehrmaligen oder minder öftern Wiederholung desselben Vorgehens, auf ein- zwey- und mehrjährige Bestungsstrafe, ohne alle Nachsicht und Ansehn der Person zuerkennen.

Demn da Wir zu Unserm getreuen Adel das gegründete Vertrauen hegen, daß er sich keine widerrechtliche Bedrückungen Unserer Unterthanen werde zu Schulden kommen.



kommen lassen; so wollen Wir schlechterdings nicht, daß derselbe, wegen solcher Klagen und unstreitigen Schuldigkeiten, mit unnützen Prozessen und Kosten belästigt werden solle; werden aber auch im Gegentheil, wenn sich finden sollte, daß irgend ein Gutsbesitzer seine Rechte und obrigkeitliches Ansehen mißbrauche, die Unterthanen unbefugter Weise mit Diensten oder Abgaben über ihre Schuldigkeit belästige, sie in ihrem Eigenthum oder sonstigen Gerechtsamen auf irgend eine Art beeinträchtige, oder sich sonst unerlaubter Erpressungen oder gewaltsamer Mißhandlungen gegen selbige schuldig mache, dergleichen sträfliche Hintergehung Unsers dem Adel hierdurch öffentlich bezeugten Vertrauens, außer den in den Landesgesetzen dagegen verordneten Strafen, noch mit befondern Merkmalen Unsers ernstlichen Mißfallens und höchster Ungnade zu ahnden wissen.

§. 17.

Da auch in verschiedenen Provinzen die Fälle häufig vorkommen, daß unruhige und unbedeutende Partheyen sich an Winkelchriftsteller und Consulente wenden, die sich außerhalb Landes an den Gränzen aufhalten, und denen daher ihr schädliches Handwerk von Seiten der einländischen Gerichte unmittelbar nicht gelegt werden kann; so sollen Unsere Landes-Justizcollegia, wenn dergleichen Fälle zu ihrer Kenntniß gelangen, die auswärtige Behörde sofort requiriren, daß einem solchen Menschen alles fernere Verkehre dieser Art mit hiesigen Unterthanen ernstlich, und bey verhältnißmäßiger Strafe, untersagt, auch diese Strafe, bey erfolglicher Uebertretung des Verbois, wirklich vollzogen werde.

Geschieht dieser Requisition kein Genüge, so muß deshalb sofort an das Justiz-Departement zur weitem Verfügung, und allensfalls mit dem auswärtigen Departement zu nehmenden Rücksprache, berichtet werden.

Wäre aber auch auf diesen Wegen dem fernern unbefugten Einmischen solcher fremden Consulente in hiesige Rechtsachen nicht Einhalt zu thun, so sollen diejenigen einländischen Partheyen, welche sich derselben bedient haben, schon um deswillen mit verhältnißmäßiger Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden.

§. 18.

Sollten ferner, wider Verhoffen, Justiz-Commissarii oder andere pflichtvergessener Justizbedienten ihre Pflichten so weit vergessen können, daß sie aus Eigennutz oder Gewinnsucht, oder andern gleich niederträchtigen Bewegungsgründen, den gemeinen Mann zum Prozessiren aufwiegeln, oder zur Durchsetzung grundloser Ansprüche, oder beharrlicher Weigerung klarer und unstreitiger Schuldigkeiten, durch die Instanzen, verleiten; oder dergleichen Partheyen wohl gar zur Aufsehnung und Widerseßlichkeit gegen rechtskräftige Entscheidungen mittel- oder unmittelbar aufmuntern; so soll dergleichen pflichtvergessenen Justiz-Bedienten sofort der Prozeß gemacht, und außer den sonst verwürkten Strafen, auf ihre Cassation rechtlich erkannt werden.

§. 19.

Es müssen aber auch die Justiz-Commissarii, welche den bey ihnen sich meldenden Partheyen Vorstellungen und Suppliken anfertigen, dabey den in den Gesetzen und der gegenwärtigen Verordnung vorgeschriebenen Gang der Instanzen ge-
rig



rig beobachten, und nicht etwa, wie bisher verschiedentlich geschehen ist, mit Uebergehung der geordneten Instanzen, Unsere Allerhöchste Person mit Anträgen und Gesuchen, welche nach der Landesverfassung für die Collegia und Gerichte gehören, unmittelbar zu befehlen sich einfallen lassen.

Schließlich soll die gegenwärtige Verordnung nicht nur gewöhnlichermaßen publiciret, sondern auch dafür gesorgt werden, daß der Inhalt derselben, durch Ablesen von den Kanzeln, oder vor den Kirchthüren, in den Zusammenkünften der Pfarren und Gewerke, ingleichen der Dorfgemeinen, oder auf andre in jeder Provinz übliche und hergebrachte Weise, so allgemein als möglich, zur Wissenschaft, besonders der niederen Volks-Classen gebracht werden möge. Urkundlich unter Unserer höchstehändigen Unterschrift und beygedruckten Königl. Innsiegel. Gegeben Berlin, den 12 July 1787.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Carmer.

Abertissement.

Es sollen am 5 September nächstkünftig, als am Mittwoch zu Norden auf dem Amtshause

- 1) Die Seege-Moors und Abdingaster Lande,
- 2) die dortige und Eckeler Stücklande,
- 3) die Neu-Gras-Haus-Länder,
- 4) die Westler-Marscher Stücklande,
- 5) die Wörte,
- 6) Der Auferdeich am Norder Ziel-Tief und übrige Aufer-Deiche im Amte Norden, wie auch
- 7) der Caninischen-Fang auf der Insel Juist anderweit auf 6 Jahre, von Nov 1788 an, bis dahin 1794. theils zum grünen, theils zum baven, den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden. Liebhaber zu einem oder dem andern, können sich also am gedachten Tage, Vormittags um 9 Uhr, auf dem Amtshause zu Norden einfinden, Conditiones vernehmen, und nach Gefallen pachten. Signatum Aurich den 6 August 1787. Königl. Preußl. Ostfriesl. Krieges- und Domainen-Cammer.

B e f ö r d e r u n g.

Seine Königl. Majestät von Preussen, unser allergnädigster Herr, haben die von dem Berumer Amte ichts-Assessore Brakerhoff nachgeuchte Dimission von dem Assessorat demselben zu erteilen und ihm die Rückkehr zu Ausübung der Function des Justiz-Commissariats zu gestatten, dagegen aber den bisherigen Regierungs-Referendarius Euffried Wiarda hinwiederum zum Assessore des Berumer Amtesgerichts zu ernennen in Gnaden



Graden geruhet, in welcher Qualität denn letzteres auch bereits pflichtbar gemacht worden; welches dem Publico hiedurch nachrichtlich bekannt gemacht wird. Zurich, den 27. August 1787.

Königl. Preußl. Ostfriesische Regierung.

Sachen, so zu verkaufen.

1 Der Herr Kammer-Secretair Bertram ist gesonnen, sein in Zurich an der langen Straße stehendes Haus und Garten, den 8 September auf dem Rathhause der Ausmiener-Ordnung gemäß, verkaufen zu lassen. Conditiones sind bey dem Auctions-Commissair Reuter einzusehen.

2 Der Herr Greems will den 10 Sept. a. c. 8 Diemäthen Land, nahe an Norden bey das Noeland liegend, in zwey Parcellen, zu Norden im Weinhause öffentlich verkaufen lassen, die Conditionen sind bey den Aedilibus Rathsherrn Jacobsen und Wenckebach gratis einzusehen.

3 Am 12 September sollen des Harm Spylers beschriebene Güter, zu Femgum an die Meistbietende öffentlich ausgemienet werden.

4 Da des weyl. Hinrich Janssen Uden Kinder in Uppum belegene zwey und ein halb Plätze cum annexis, groß 95 Diemat dasigen Landes, neulich wegen des unannehmlichen Noths nicht haben verkauft werden können, so ist ein anderweitiger Terminus auf den 10 Sept. bevorstehend, dazu anberahmet, und soll alsdenn dieser ganze Platz mit Kirchen- und Begräbnisstellen, 1 Mohrast, am obbemeldten Tage, des Nachmittags um 2 Uhr, auf dem Stadthause in Esens zum letztenmal seplgeböten, und dem Meistbietenden sofort zugeschlagen werden. Und dienet dabey zur Nachricht, daß obige $2\frac{1}{2}$ Plätze ohne Mohrast Kirchen- und Begräbnisstellen, auf 3085 Gl. 5 Sch. in Gold eidllich gewürdiget worden.

5 Dinne Eyben bey Bufforde, will 9 Diemath Land bey Wendors belegen, am 12 September in Wittmund, der Ausmiener-Ordnung gemäß, öffentlich verkaufen lassen.

6 Hans Hansen Ehefrau Anna Hansen geborne Lohmann in Amsterdam, ist auf erhaltene gerichtliche Commission gesonnen, die von ihrem weyl. Vater Wille Lohmann angeerbete Behausung zu Leer an der Kirchstraße, nebst Garten und Brauerey, am 11 Sept. zu Leer auf der Schule öffentlich verkaufen zu lassen.

Weyl. Berend Dircks Dotmarings Erben, sind mit gerichtlicher Bewilligung gesonnen, ihre Behausung mit schönen Garten bei Leer auf der Gasse, Molynsborg genannt, am anstehenden 11 Sept. auf der Schule zu Leer öffentlich verkaufen zu lassen.

7 Vermöge von dem Hochfreyherrl. Gerichte zu Dornum erlassenen, daselbst und bey dem Königl. Amtgericht zu Esens affigirten Subhastations-Patenti soll des von
(Pro. 36 H b b b) Dor-



Dorrum-entwichenen Tagelöhners Hinrich Hansen bey dem Wester-Thore daselbst be-
legene Warffstätte cum annexis, so von beedigten Taxatoribus nach Abzug der Lasten auf
431 fl. 7 sch. 10 w. gewürdiget worden, in dreyen Licitations-Terminen, als den 14ten
August, sodann den 3ten und 26ten September a. c. öffentlich selgeboden, und im letztern
Termino dem Meißbietenden salva approbatione iudiciali zugeschlagen werden.

Taxe und Conditiones sind den Subhastations Patenten beygeschloffen, auch bey
dem Ansmiener Verens einzusehen und für die Gebühr abschrisftlich zu haben. Begeben
Dorrum am Hochstrefherrl. Gerichte, den 18 Jul. 1787.

8. Am 11ten September werden die Bücher des weil. Herrn Predigers Bräu-
ningh, in Emden auf dem Rathhause öffentlich verkauft werden, wovon der gedruckte
Catalogus in Emden bey dem Buchdrucker E. Weathin zu haben ist.

9. Das sub Concurfu besangene Haus des Kaufmanns Johann Hinrich Mer-
zens in Wittmund, so von beedigten Taxatoren auf 375 Rthlr. in Gold gewürdiget ist,
soll in dreyen Terminen, als den 5ten und 20ten Sept. und 17 October öffentlich selge-
boten, und im letzten Termino dem Meißbietenden zum Eigenthum zugeschlagen werden.

Am 17 October soll das zur Concur-Masse des Danno Jhnen Neents ge-
hörige, bei der Friedrichs-Schleuse belegene, auf 250 Rthlr. in Golde eydlich taxirte,
Haus cum annexis in Wittmund, der Ansmiener Ordnung gemäß öffentlich verkauft
werden.

10. Bey Jan Dillen zu Emden ist ein Schwert von einem Schmael-Schiff
zwey Jahr alt, wie auch ein Ruder, zu verkaufen; auch hat derselbe altes Schiffholz
gezogene Reichsposten und Schooren, zum Verkauf vorrätzig.

11. Am Dienstage, den 18ten September, sollen zu Emden bey dem Neuen
Thore pl. m. 300 Stück alte gezogene Reichsposten und Schooren öffentlich verkauft
werden.

12. Hausmann Elias Kremitz zu Wisquard will mit gerechlicher Bewilligung
einige Pferde, Eagen, Wagen, Pflüge und sonstige Mobilien, am 5ten September in
Wisquard bei seiner Behausung öffentlich verkaufen lassen.

13. Da der auf den 25 August von dem Amtgerichte zu Leer ausgesetzt gewesene
Subhastationstermin des Erbpachts-Heerdes des Heye Gerdes Diddem auf der Bunder-
See nicht vor sich gehen können, so wird dem Publico bekannt gemacht, daß hierzu an-
derweitiger Termin auf den 8 October in des Vogt Appeldorps Hause zu Bunde ange-
setzt, und werden Kaufsüchtige eingeladen daselbst zu erscheinen, und ihr Gehot auf die
vorherige Conditiones zu erlösen.

Jan Peters Vollmann in Bunde ist auf erhaltene gerichtliche Commission ge-
kommen, seiner weil. Ehefrauen Kleider und Leibeszubehör, als seidene und ylene Nacht-
Rd.



edle, nebst andern Kleidungsstücken von verschiedenen Stoffen, auch Gold und Silber, am 7 September dafelbst öffentlich verkaufen zu lassen.

14 Des Jacob Eilers Ditten zu Hauenhufen, Wittmunder Amts, beschriebene Güter sollen am 6ten September öffentlich verkauft werden.

15 Es wird in Aurich den 18ten September und folgenden Tagen des weyl. Herrn Krieges- und Domainen-Raths Dissen sämtliche Nachlassenschaft, als Gold und Silber, Juwelen Ringe, Leinwand und Tischzeug, Betten und Bettgewand, sodann Schränke, Tische, Stühle, Spiegel, Kupfer, Messing, Zinn, und was sonst mehr vorräthig seyn wird, bey dessen Wohnung auf dem Schlosse öffentlich verlauset werden.

Verheurungen.

1 Der Kleidermacher Hagen hat die obere Wohnung in seinem an der Mühlburg in Aurich stehenden Hause, welche seit einigen Jahren durch den Cammer-Canzellisten Freese bewohnt worden, auf May 1788 anzutreten, zu vermietzen, weshalb man sich beliebig bei ihm melden und Heurung schliessen kann.

2 Der Herr Prediger Hittjer zu Groß-Midlum, will seine dortige Pastorey-Länder und Wohnung, zusammen oder Stückweise, am Donnerstag den 6 September, dafelbst in der Brauerey, auf 3 oder 6 Jahren öffentlich verheuren lassen.

3 Weyland Frau Rätzin Klepperbeias Erben, sind gesonnen, ihre beyde Ländereyen in Hohenkircher Kirchspiel belegen, als erstlich Groß-Pophausen genannt, von 95 $\frac{1}{2}$ Matten groß, mit guter Behausung, Scheune und Backhaus, welches seithero von Dvrich Kiefels Janssen bewohnet worden, zweitens, das sogenannte Klein-Pophauser Landgut, groß 36 $\frac{1}{2}$ Matten, nebst Wohnhaus und Scheune, eben dafelbst belegen, welches seithero von Eoo Janssen Thaden gebraucht worden, auf 6 Jahren, May L. J. 1788 anzutreten, zu verheuern. Diejenige, welche eins oder das andere in Pacht zu nehmen willens seyn möchten, können sich am Montage als den 3 September des Nachmittags in des Herrn Weinhandlers Hammerschmidts senior Behausung hieselbst einfinden und accordiren; auch vorher die deshalbige Conditionen, sowohl bey dem Herrn Auditor Ohmstede alhier, als bey dem Herrn Pastor Seezen zu Warden zur Einsicht bekommen. Jeoer den 17 July 1787.

4 Der Frau von Feringa Mandatarius, Herr Receptor von den W'ide, wird am 14ten September, des Nachmittags um 1-Uhr, in der Brauerey zu Eilsum 49 Grafen seiner Frau Mandantin Etäcklanden öffentlich verheuren lassen.

Gelder, so ausgebauten werden.

1 De Maaklaar J. B. Decker te Emden heeft 1000 of 2000 Gulden hollans op verzeckernde Hypoteck te beleggen, wiens Gading het is, kan zyg by bovenstaande melden, het zy heel of anders. 2



2 Kämpfe Abels als Vormund über weyl. Jan Abels Erben zu Simonswolde, hat auf nächstkünftigen Michaelis 600 Gl. in Golde, gegen sichere Hypothek inlich zu belegen.

Gelder, so verlanget werden.

1 Sogleich oder um Mich. d. J. werden 150 Rthlr. in Golde auf sichere Hypothek verlanget, und 5 pro Cent jährliche Zinsen versprochen. Justiz-Commissair Böhner in Wittmund giebt Nachricht.

Citationes Creditorum.

1 Beym Amtgerichte zu Leer sind ad instantiam Bogt Bulhöver zu Bingham Edictales wider alle und jede, welche an den von weil. Deputirten Gerd Goemanns Erben öffentlich erstandenen, zu Bingham belegenen Platz, aus irgend einem dinglichen Rechte, Anspruch zu haben vermeinen, cum termino reproductionis von 3 Monaten, et präclusivo auf den 20 Sept. cur. Morgens 9 Uhr unter der Warnung erkannt: daß die Ausbleibende davon ab- und in Hinsicht des Käufers und der Kaufgelder zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

2 Beym Königl. Grooten Hofischen Amtgerichte ist, auf Ansuchen des Kirchvogten Dyle Ubben Dinnen des Krämers Ebbe Janssen und Hausmanns Lodewig Janssen zu Wirdum, wie auch des Gastwirths Jan Heyen Duemann zu Grimersum, citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf die durch die Eheleute Emke Janssen und Jenke Sappen daselbst öffentlich verkaufte, von den Extrahenten respective erstandene, zu und unter Grimersum belegene Immobilien, als einen Heerd Landes cum annexis, 1 $\frac{1}{2}$, 15 und 6 Grasen Landes, ex capite crediti hypothec, hereditatis, vel ex alio quocumque iure reali, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeynen, cum termino von 12 Wochen et präclusivo auf den 27 Sept. nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt.

3 Bey dem Stadtgerichte zu Norden ist auf Ansuchen des Zwirnfabrikanten Jan Martens Spree Citatio edictalis wider alle diejenige, so auf das von Provocanten öffentlich anerkaufte Haus des weyl. Holzhändlers Ulrich Rudolphi im Osterkluft, 1 Noth sub No. 14. an der Osterstraße mit den dazu gehörigen beyden Scheunen und Garten aus irgend einem Grunde Real-Forderung oder Servitut zu haben vermeinen, cum termino reproductionis et annotationis präclusivo auf den 2 October a. c. um 9 Uhr bey Strafe der Abweisung erkannt.

4 Bey dem Königl. Amtgerichte zu Esens ist ad instantiam des Kaufmanns Dyck Heeren am Westeraccumer Syhl wegen des ihm von dem Hinrich Reimers und dessen Ehefrau öffentlich verkauften, am Westeraccumer Syhl belegenen halben Hauses cum annexis Citatio edictalis wider alle und jede, welche darauf einen gegründeten Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, cum termino ad annotandum von 6 Wochen
et



et reproductionis præclusivo auf den 12ten September nächstkünftig unter der Verwarnung erkannt.

daß die sich nicht meldende Gläubiger mit ihren Ansprüchen auf vorbesagtes Haus präcludiret, und ihnen sowohl in Ansehung des Ankäufers, als der zur Erhebung der Kaufgelder gelangenden Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

5 Beym Amtgerichte zu Leer ist über das aus einem Schiffe, und wenigen Wenken bestehende Vermögen des Schiffers Thomas Jaussen zu Weener, der Concurs per Decretum erkannt, und Verminus zur Angabe und Justification von 9 Wochen und peremptorisch auf den 11 October cur. Morgens 9 Uhr präfigiret worden, unter der Warnung:

daß diejenige, welche in dieser Zeit ihre Forderung nicht angeben, mit solchen von der Masse präcludiret, und ihnen deshalb gegen die sich meldende Gläubiger ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt werden solle.

6 Beym Königl. Amtgerichte zu Stieckhausen sind ad instantiam des Johann Jaansen Schmidts zu Detera, edictales wider alle, so auf das von ihm von Berend Berends gekaufte, vormals Berend Hilkeasche-Haus und Warf über der Brücke daselbst belegen, ex capite crediti, retractus, hereditatis auf quovis alio Spruch und Forderung zu haben vermeynen, cum termino ad annuandum von 9 Wochen et reproductionis auf den 8 October pöna juris erkannt.

7 Bey dem Emder Amtgerichte sind am 12 July auf Ansuchen des Kaufmanns Jan Rodenberg zu Leer, edictales wider alle und jede, so auf das demselben von den Eheleuten Jan Dyben Fresenborg und Anna Hinrichs Schröder zu Jemgum öffentlich verkaufte Haus, Scheune und Garten, an der Oberflethmerstraße zu Jemgum stehend, aus irgend einem dinglichen Rechte Spruch oder Forderung zu haben vermeynen mögten, erkannt, und müssen solche Ansprüche innerhalb den nächsten 9 Wochen ad acta angemeldet, längstens aber den 27 September nächstkünftig durch untadelhafte Documenta bewahrheitet werden; unter der Warnung, daß denen Ausenbleibenden nachher sowol in Hinsicht des obgedachten Hauses, als auch des Käufers, ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt werden solle.

8 Bey dem Königl. Amtgerichte zu Esens ist ad instantiam des weil Krämers und Bäckers Andreas Adolph Haven Wittwe zu Werdum Citatio Edictalis wider sämtliche derselben Creditores zur Angabe und Justification ihrer Forderungen und Ansprüchen und zum Versuch der Güte cum termino reproductionis præclusivo auf den 24. October nächstkünftig und unter der Verwarnung erkannt:

daß die ausgebliebene Creditores mit ihren Ansprüchen und Forderungen an die Masse präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt werden soll.

9 Bey dem Königl. Amtgerichte zu Leer sind wider den Johannes Jansonius Sohn des gemessenen Predigers zu Müttermoor, Kenger Jansonius und dessen Ehefrau Mayke



Mathe Janssen, welcher im Jahre 1752 daselbst geboren, im Jahre 1770 aber von Gröningen weg weiter nach Holland gegangen ist, und seit dieser Zeit als ein Verschollener nicht die mindeste Nachricht von sich gegeben, Edictales auf Ansuchen des dem Abwesenden zum Curator bestellten Controlleur de Grave erkannt. Es werden daher besagten Jannes Jansonius, dessen etwaige Leibeserben, oder wer sonst ein Erbrecht an dessen Vermögen zu haben vermeint, hiemit edictaliter vorgeladen, sich innerhalb 9 Monaten, höchstens in termino præclusivo den 30 April 1788 Morgens 9 Uhr, bey diesem Amtsgerichte persönlich oder schriftlich zu melden, unter der Warnung, daß wenn bis dahin keine Nachricht eingeht, alsdenn

der Jannes Jansonius durch eine Sentenz für todt erklärt, dessen etwaige Leibeserben oder wer sonst Ansprüche an die Verlassenschaft zu haben vermeinet, mit ihrem Recht præcludiret, und das Vermögen den sich meldenden nächsten Erben, in deren Entstehung aber dem Königl. Fisco zuerkannt werden solle.
Leer im Königl. Amtsgericht den 30 Juny 1787.

10 Bey dem Amtsgerichte zu Leer sind auf Ansuchen des Christopher Brink's Erben Edictales wider alle und jede erkannt, die auf das von Albert Ulrichs zu Bingham belegene öffentlich erstandene halbe Haus Spruch und Forderung haben, unter der Warnung, daß

wer innerhalb 6 Wochen, längstens in termino præclusivo den 15ten October seine Ansprüche nicht angiebt, damit von dem Hause ab und in Absicht desselben und des Käufers zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden soll.

11 Bey dem Hoch. Gräf. Wiedelschen Land Gerichte zu Giddens ist ad instantiam der Vormünder über weyl. Johann Jürgen Voelken, gewesenen Hauemanns im Kirchspiel Dackhausen, und dessen weyl. Eh. frau, Johanna Voelken, geborene Bohmsals, Nachlassenschaft, der Liquidations Proceß eröffnet, und des Endes Citatio Edictalis wider alle an diese Nachlassenschaft Anspruch und Forderung habende Creditores cum termino zur Angabe und Justification auf den 4ten October anstehend ausgefertigt worden, mit der Verwarnung, daß die ausbleibende Creditores aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.

12 Beym Amtsgerichte in Wittmund sind auf Ansuchen des Reichrichters Bartram Janssen Nemmers bey Deuharrlinger. Eyhl wegen der von Hkern Heeren Janssen bey Mt. Funnix. Eyhl gekauften 12½ Diemathen adelich Freiland cum annexis in der Eans Ludewigs Grode, wider alle und jede, welche darauf einen begründeten Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, Edictales cum termino zur Angabe und Justification auf den 22ten November dieses Jahres, unter der Warnung, daß die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen davon abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll, erkannt.

Notifiz



N o t i f i c a t i o n e s.

1. De Horloogemaaker I. B. Schröder in Emden, die by de Tiggieter-Meeſter Jan Sypts gewoont heeft, maakt het Publicum hiermeede bekend, dat hy zyn Wooning verandert en tans woont in de nieuwe Poort-ſtraat het tweede Huis van de Ziele, maakt en reparaert allerhande Zoorten Uur- Werken en Horloogies, rekkommendeert zyg- en verzoekt Yders Gunſt met Verzekering van goede Behandeling.

2. Von Directionswegen der Aſiatiſchen Handlungs-Gefellſchaft wird bekannt gemacht, dals das Schiff Printz Friedrich Wilhelm von Preußen den 14 April am Cap der guten Hoffnung in gutem Wohlſeyn mit gefunder Equipage angelanger und den 25ten ſelbigen Monats die Reiſe von da über Batavia nach Canton angetreten habe. Emden, den 16 Auguſt 1787.

3. Jacob Roejer te Emden in de Nieuwpoortſtraate woonagtig, maakt hiermeede an het geeerde Publicum bekend, dat hy het Touw Negotium in allen Zoorten van Tauw, in het Huis van wyl. de Weduwe Bilows, alwaar de Meermine uithangt, continucert, hy verzoekt alzo een jeder om zyne genegene Toespraake, en verſpreekt daartegen goede Waare voor civyle Pryzen te leveren.

4. Bey dem Buchbinder Stad in Urich können die Herren Subſcribenten Haders Gelehrtes Off-Friesland 2ter Band gegen den bekanten Subſcriptions-Preis auf Schreib-Papier zu 1 Rthl. und Druckpapier zu 4s Stbr. abfordern laſſen. Da noch ſehr viele wegen des erſten Bandes in Reſt ſind, ſo erſuchet derſelbe andringlich, den Reſt für den erſten zugleich mit dem Preise des 2ten Bandes zu berichtigen, weil der Druck des 3ten und letzten Bandes gleich wieder angefangen wird, wozu der Koſten Aufwand, wie leicht zu erachten, nicht unbeträchtlich iſt, es auch ja leichter fällt, bey Kleinigkeiten zu bezahlen, als ſolche aufſchwellen zu laſſen.

5. Damit ſowol der arme und geringe Bürger als die Bemittelten ſich die Bedürfnisse an Lebensmitteln bequem anſchaffen können, welche der hieſigen Stadt zu-geſchribet werden, ſo hat die Hochpreiſliche Krieges- und Domänen-Cammer zum Beſien der Einwohner dienlich erachtet, daß alle dergleichen vom Lande eingehende Victualien und Waaren nicht mehr wie biſher geſchehen, bey den Häuſern verkauft, ſondern an beſtimmten Tagen in der Woche zu Markt gebracht und daſelbſt am Morgen dieſer Tagen von jedweden eingekauft werden können. Dieſerhalb hat man gut gefunden, folgendes näher ſetzſehen und zur Nachricht und Nachachtung bekannt zu machen.

r) Die



1) Die einmal zum Wochenmarkt bestimmte Tage, nemlich Dienstag und Freytag sind auch um eines jedweden Bedarf an bemeldten Lebensmitteln auf dem Markt einzukaufen, aufersehen, so daß daselbst von früh Morgens bis 10 Uhr dergleichen Consumtabilia zum Verkauf gebracht werden sollen.

2) Wenn während dieser Zeit jemand einiges von den Landesproducten bey den Häusern feilbieten sollte, so versüßt er in 1 Rthlr. Strafe, und überdem werden die Waaren zum Besten der Armen confisciret.

3) Mit Ablauf dieser Stunde, nemlich von 10 Uhr, stehet den Verkäufern frey, ihre annoch zu verkaufende Waaren bey den Häusern feilzubieten und zum Verkauf zu präsentiren.

4) Damit indes Aufkäufer zum Nachtheil des Publici nicht freye Hände haben, stehet den Höckern und Kaufleuten, welche zum Wiederverkauf sich anschicken, nicht eher frey, gedachte Lebensmittel einzukaufen, als bis 10 Uhr vorbehey ist. In Absicht des Getreides bleibt es bey der bisherigen Verordnung, nach welcher Höcker, Bäcker, Mül-ler, und die zum Wiederverkauf handeln, nicht eher als nach 11 Uhr ihren Bedarf ein-kaufen dürfen.

5) Wenn auffer vorbemeldten Stunden jemand in grossen Quantitäten Lebensmittel in hiesiger Stadt zu verkaufen Willens, so muß derselbe gleichfalls das Markt halten und zum Verkauf nicht eher schreiten, bis er den Verkauf durch den Ausrufer bekannt machen lassen, noch bey Häusern seine Waare ausbieten, bis er eine Stunde auf dem Markt damit ausgehalten, nad zwar bey 1 Rthlr. Strafe in jedem Contraventions-Falle.

6) Darf niemand bey Strafe der Confiscation mit den Aufkäufern colludiren, für selbige einiges einkaufen, oder für sie Waaren besprechen.

7) Kein Käufer soll auf dem Markt dem andern in dem Kauf fallen, noch die Waaren überbieten, sondern muß so lange warten, bis der erste Käufer fertig oder von dem Kauf abgestanden, bey 1 Rthlr. Strafe, und sind die Herrschaften wegen ihres Gefindes deshalb responsible.

8) Denen Aufkäufern stehet es auch nicht frey, denen Landleuten, welche bereits in Begriff sind, mit ihren Waaren zur Stadt zu gehen, solche vor der Stadt abzukaufen oder zu besprechen, bey gleichmäßiger Ahndung von 1 Rthlr.

9) Denen Landleuten bleibt auch auffer den Marktstagen nachgelassen, zu aller Zeit ihre zu verkaufende Waaren in der Stadt zum Verkauf auszubieten, jedoch sind sie schuldig, bis 10 Uhr das Markt zu halten, und dürfen nur erst nach Verfließung dieser Zeit bey den Häusern solche auspräsentiren.

Uebrigens bleibt es bey der Verordnung, was in Absicht des Einkaufs und Verkaufs des Getreides vorgeschrieben, und bisher zur Richtschnur gedienet.

Daß diesem allen gehörig nachgesehen und die Contravenienten entdeckt werden, sollen die Gerichtsdienere gehörig vigiliren, und zugleich auf richtige Maas und Bewichte Bedacht nehmen, weswegen jeder gewarnet wird, sich nicht das geringste zu Schulden kommen zu lassen.

Schließlich wird annoch bekannt gemacht, daß der Anfang dieser Anstalt auf den 2 October nächstkünftig angesetzt worden. Signatum Aarich in Curia den 16 August 1787. Bürgermeistere und Rath.

6 Um beigesetzte Preise sind nachstehende neue Bücher bei mir zu haben:
1) Friedr.



1) Friedr. Freyherrn von der Trenk merkwürdige Lebensgeschichte, 8. 3 Theile, m. Kupf. Berl. 87, 2 Rthlr. 2 ggr. 2) Eiusd. das Schicksal der Frau Justitia bei allen Höfen Europens, 8. Berl. 87. 4 ggr. 3) Letzte Unterredung Friedrichs des Grossen in der Todesstunde mit Vater Pavian. Ein Traungesicht Freyherrn v. d. Trenk, 8. Berl. 87. 5 ggr. 4) Hrn. Grafen von Herzbergs historische Nachricht von dem letzten Lebensjahre Königs Friedrichs II. von Preussen. Mit der Einleitung zu der von Ihm Selbst geschriebenen Geschichte seiner Zeit, gr. 8. Berl. 87. 3 ggr. 5) von Burgdorfs Versuch einer vollständigen Geschichte vorzüglicher Holzarten, in systematischen Abhandlungen zur Erweiterung der Naturkunde und Forsthaushaltungs-Wissenschaft, 4. 2 Theile mit 36 illum. Kupfern, Berlin 83 und 87. zu dem Pränumerationspreis von 9 Rthlr. 2 ggr. in Gold. — Auf die sämmtl. hinterlassenen Werke unsers hochseligen Königs Friedrichs des Grossen, — welche zufolge einer Nachricht der Herren Verleger, mehr oder weniger 15 Bände im Druck betragen werden — kann man noch bei mir bis Ende Decembers h. a. pränumeriren, ersuche auch diejenigen, so bisher nur subscribiret, den Vorschusspreis mit 2 Pistolen für die deutsche und 2½ Pistole für die französische Ausgabe, auch gegen die Zeit gefälligst einzuschicken. — J. N. G. Beyers Handbuch für Kinder und Kinderlehrer über den Katechismus Lutheri, 8. 6 Theile, 2 Rthlr. 12 ggr. und Anhang als 7ter Theil 10 ggr. — welcher Katechisationen über Festtags-Texte enthält, ist auch hier im Lande, — wie ich aus dem starken Abgang desselben schliessen mus — zu bekant, als daß ich auch noch das günstige Urtheil verschiedener hiesiger Lehrer herzeigen dürfte. Die erste Ausgabe ist bereits vergriffen, und der Verleger hat eine zweite in einem engerm Druck veranstaltet, wovon ein Band, welcher die 3 ersten Bände enthält, schon heraus, bei mir zu haben ist, und nur 18 ggr. in Gold kostet, folglich man jetzt das ganze Werk, 7 Theile, für 1 Rthlr. 22 ggr. haben kann. Um aber dieses gemeinnützige Buch noch mehr zu empfehlen und die Anschaffung desselben zu erleichtern, will ich denen, welche sich von jetzt an bis längstens Michaeli melden, das ganze Werk 4 ggr. wopfeiler und für 1 Rthlr. 18 ggr. in Gold liefern. Aarich, den 29ten August 1787. August Friedr. Winter.

7 Ein Kunsterfahrender Apotheker-Gesell, gekent von Jahren und viel gereiset, suchet am bevorstehenden Michaeli eine gute und favorable Condition als Provisor, oder als Gesell. Weitere Nachricht bey dem Herrn Kaufmann Pfeiffer in Aarich.

8 Der Goldschmidt Schuster in Norden verfertigt die bis hiezu in dieser Provinz von Amsterdam verschrieben gewordene silberne grosse und kleine gestampfte Rauch- und Schnupstobacks-Dosen, wie auch Ungarische Wasser-Dosen, mit biblischen und andern Historien. Da diese entfernete Verschreibung beschwerlich fällt: so recommendiret er sich seinen Collegen oder Amtsbrüdern, für die nemliche und nachfolgende Preise solche zu liefern, als Rauchtobacks-Dosen Facon zu 2 Rthlr. 9 sch. per Stück,

Schnupstobacks-Dosen zu 1 Rthlr.

12 Stück Ungarische Wasser-Dosen zu 4 Rthlr.

12 Stück gestampfte Singerhüte 1 Rthlr. 9 sch.

Dieses erwehnte hat er beständig in Vorrath fertig, damit, wer nur ordiniret, selbige gleich erhalten kann. Auch können Liebhaber von ihm, wo diese Arbeit geschwind und sehr nützlich verfertigt werden kann, solche Stampfen oder Amboffe von Stahl, die

(No. 36. F i i)

mit



mit Historien grabiret sind, zu folgenden Preisen bekommen, als
 eine Rauchtobacks-Dosen Stampfe zu 15 bis 20 Rthlr.
 Schnupftobacks-Dosen Stampfe 10 bis 12 Rthlr.
 Ungarische Wasser-Dosen Stampfe 2 bis 3 Rthlr.

9 Mr. E. A. Christiani in Emden is willens, zyn Winckel uyt te verkoopen, bestaande in verscheiden Ell-Waaren, als Lakens, Coatings, Trypen, Manchester, Grene en durannen Samoiffen, en bonten Kierfajen, Zayen, Bayen, Vlem, Linnens, Doeken, Kauffen, Handschoenen, Deckens, Vligenetten voor Staat- en Rvd-Paarden, als meede differente Zoorten van gemaakte Kleederen, als Schansloopers en fyne Lakenfe, en gebloemde Schuldermantels, Manchestere Overlaste en Laken Broeken en meer andere Zeemans-Kleederen, dewelk alle voor een civile Reys verkogt zullen worden, wiens Gading van het een of ander zyn moege, werd vryndelyk om de Gunst verzogt, en kunnen op goede Behandling verzeckert zyn.

10 Bey den Kaufleuten Levy David und Jsaac Gottlob in Emden sind extra gute Sonderlandsche Schmiedekohlen für einen billigen Preis zu erhalten. Schmiede-Kemter oder Zünfte können auch einen dreymonatlichen Credit, wenn sie sich in Solidum unterschreiben, genießen. Liebhaber dazu werden sich baldigst einfinden. Auch brauchen dieselben 2 oder 3 tüchtige Weberknechte, welche Dient, nemlich baumwollene, wie auch wollene und Leinen Waaren zu weben verstehen müssen; wer seine Arbeit versteht, kann sogleich angesehen werden.

11 Es hat der Zimmermeister Hinrikus Uhlenkamp nahe an Dersum für drey oder vier Fohlen Weide übrig; wer mit dieser Gelegenheit kann gedienet werden, wolle sich ehestens bey ihm melden. Auch hat derselbe für den civilien Preis besten alten Mauerkalk vorrätzig.

12 Ein geschickter Bäckergefell, von 20 Jahr alt, suchet eine Condition bey einem Bäckermeister auf Michaeli. Wer dazu Lust und einen von nöthen hat, beliebe sich bey dem Bäckermeister Harmen Davids Stellmacher zu Norden zu melden. Die Brieffe erbittet man franco.

13 Bey dem Schutzjuden Benedix Levy zu Norden sind zwey kostbare Wagen zu kauf oder zu vertauschen. Liebhaber können sich bey ihm einfinden.

14 Eer word een jong Persoon van een goed Gedrag om de 14 tot 18 Jaar ond zynde, tot Dinst by de Wynhandel, en in een Tobaks-Winkel



Winkel binnen Emden begeert, die daartoe Geneegenheid heeft, en van goede Getuigenis voorzyn is, addressceere zig in Perzoon by A. Heyning-Maakelaar in Emden, dewelke naader Anwys geeft.

15 Es wird dem auswärtigen geehrten Publico bekannt gemacht, daß in Feyer am 4ten und 5ten September das Scheibeschießen und am 7ten und 8ten ejusdem das Bogelschießen mit gewöhnlichen Feyerlichkeiten gehalten wird.

16 Bey meiner Revidirung der Königl. Gebäuden im Amte Norden, Berum, Esens, Wittmund, Friedeburg, hat man befunden, daß Annehmer noch nicht zu Werke waren, selbige haben also von Stund an ihre angenommene Arbeit Besteckmäßig gegen St. Michaelis zu verfertigen, oder zu gewärtigen, daß man die Arbeit an andere Annehmer auf ihre Kosten ausverdingen werde. Auch sollen Annehmer gute und Conditionsmäßige Materialien verarbeiten, und wenn man finden wird, bey Abnahme der Bestecke, daß nicht tüchtig abgeliefert oder gar nicht von Annehmer verarbeitet worden, sollen auf Annehmers Kosten andere Materialien geliefert, und die Arbeit verrichtet werden. Es hat sich jeder Zimmer-Mauer-Färber-Glaser-Schmiede-Arbeiter darnach zu richten und für Schaden zu halten. Ayrich, den 29ten August 1787. Richter, Bau-Rath.

17 Bey dem Kaufmann Schweers zu Ayrich sind
Leyseri Meditationes ad ff.
ganz complet 8 Bänder in 4to in Pergament Band käuflich zu haben. Sollte jemand sich schriftlich darum melden wollen, so werden die Briefe postfrey erwartet.

18

Nachricht.

Zufolge der Nachricht, so die Herren Verleger Bof und Sohn und Decker und Sohn in Berlin wegen der hinterlassenen Werke Königs Friedrichs II. von Preußen, in dem letztern Altonaischen Merkur haben bekannt machen lassen, daß die Herren Sammler nunmehr, da der Terminus zu Ende gehet, Ihre Bestellungen nebst den Geldern einschicken möchten: da ich von gleichfalls den Auftrag Pränumeration anzunehmen erhalten, und ich wiederum verschiedene Freunde in dieser Provinz ersucht habe, für mich sich wegen dieser höchst wichtigen Sache zu bemühen, so ersuche ich nicht nur dieselben, sondern das ganze geehrte Publicum sehr freundlich, daß wer von dem Pränumerationpreise, bey dem vielleicht kein Nachschuß statt haben dürfte, Gebrauch machen will, sich nunmehr bei mir Endesunterzeichneten oder aber auch bei den Herren, welche ich hierinnen bekannt mache, mit Ihren Bestellungen und mit Vorausbezahlung welche letztere jedoch erst gegen Ende Decembers vestgesetzt ist, auf die Deutsche Ausgabe 2, und auf die Französische Ausgabe 2½ Fr. d'Or einsenden und Ihre Namen und Character dabei zu melden belieben wollen. Wogegen Denenelben nach Begehren für Ihre 2 und 2½ Fr. d'Or eine Duitung ausgelangt werden soll. Man hoffet dagegen halbe etwas von den Werken unsers höchstsel. Königes, an die Herren Besteller zurückliefern zu können. Bequemlichkeits halber kann man sich gegen Postfrey Uebersendung der Briefe und Gelder an folgende Herren wenden, als in Ayrich an den Herrn Buchbinder Taden, in Norden an den Herrn Gold- und Silberarbeiter Harmens, in Emden



Emden an Herrn N. H. Kahle, in Bonda an den Herrn E. D. Smit und den Herrn Lamberti practisirender Apotheker daselbst, in Weener an den Herrn P. E. Pannenberg, in Wittmund wird der Herr Land. Müller die Bestellungen gütigst über sich nehmen und in Essens Herr Buchbinder Schöttler. Leer, den 22 Aug. 1787. Wäcken.

Avvertissement.

Am Sonnabend, den 8ten September nächstkünftig, sollen 52 Stück Königl. Pferde, welche auf der Herren Meede im Amte Aurich izeo zur Weide gehen, öffentlich an den Meisbietenden verkauft werden. Liebhaber können sich demnach besagten Tages, Vormittags um 9 Uhr, zur Stelle daselbst einfinden, die Pferde in Augenschein nehmen, und nach Gefallen pachten. Signatum Aurich den 27ten August 1787.
Königl. Preußl. Dissel. Krieges- und Domainen-Cammer.

Getreide, Butter und Käse sodann Zwirn-Preise in der Stadt Emden den 24 Aug. 1787.

Wetzen, Ostseischer per Last	—	205 bis 215	Semshle.
einländischer	—	170 • 180	
Rocken, Königsberger	—	160 • 165	
Elbinger	—	158 • 162	
Einländischer	—	150 • 155	
Gerste, Winter	—	95 • 105	Semshle.
Sommer	—	80 • 90	
Haber, zum brauen	—	80 • 90	
zum Füttern	—	70 • 75.	
Buchweizen	—	110 • 120.	
Erbfen	—	200 • 230	
Bohnen	—	106 • 110.	
Raapsaamen	—	24 • 27	Pistolen.
Käse bester Sorte 100 Pfund	—	12 • 14.	Sulden
geringerer dito	—	9 • 11.	
Butter $\frac{1}{2}$ tel rotbe	—	17 • 18.	
$\frac{1}{2}$ tel weiße	—	15 • 16.	
Garn zum Zwirnmacher Gebrauch von der gröbern Sorte			
100 Stück a 6 Stück aufs Pfund	21	23	Sl.
mithin das Stück		4 $\frac{1}{2}$	flbr.
Feineres dito	18	20	
mithin das Stück		3 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{2}$

Brodt



Brodt, Fleisch, und Bier-Taxe der Stadt Aurich,
für den Monat Sept. 1787.

Ein Ruckenbrodt von 8½ Pfund	8 1/2	St.
Zwey Eyerbrötte, Puffen und Frankbrodt zu 7 Loth	4	
Zwey Schoonroggen ganz von Weizenmehl a 7 Loth	4	
Zwey dito, theils von Rucken theils von Weizen a 8 Loth	8	St.
Zwey Sauerbrötte zu 9 Loth	9	
Rindfleisch die beste Sorte a Pfund	1 1/2	
die mitlere Sorte	1 1/2	
die geringere oder 3te Sorte	1 1/2	
Kalbfeisch die beste Sorte das hinter Viertel a Pf.	4	
das vorder Viertel	3	
die mitl. Sorte, das hinter Viertel	3	
das vorder Viertel	2	
die geringere oder 3te Sorte im Durchschnitt	1	
Schaaß- oder Lammfleisch a Pfund	2 1/2	
Schweinefleisch a Pfund	4	
Metwurst a Pf.	6	
Speck	6	
Dito trocken	8	
Schweinefett oder Rüssel	10	
Eine Tonne gut Bier	2 Rtblr. 12	St.
Ein Krug davon	1 1/2	
Eine Tonne dünn Bier	1 Rtblr. 26	
Ein Krug davon	1	

Brodt, Fleisch, und Bier-Taxen in der Stadt Emden,
für den Monat Sept. 1787.

Ein grob Rucken-Brodt a 8½ Pfund	9	Stbr.	W.
11 Loth fein Rucken-Brodt	1		
8 Loth weiß oder Weizen-Brodt	1		
Rindfleisch die beste Sorte das Pfund	3		
die 2te Sorte	2		
3te Sorte	1		
Schweinefleisch das Pf.	5		
Kalbfeisch die beste Sorte das Pf.	3		5
die 2te Sorte	2		
das gemeine	1		
Schaaß oder Lammfleisch das beste	1		5
das schlechtere			7 1/2
			Bier



Bier das beste die Tonne das Krug	3 fl. 38	
die zwote Sorte die Tonne Krug	2 fl. 12 str.	W.
die dritte Sorte die Tonne das Krug	1 26	5
sogenanntes Kleinbier die Tonne das Krug	27	5

**Brodt, Fleisch, und Bier-Taxen der Stadt Norden,
für den Monat Sept. 1787.**

1 Rocken Brod zu 12 Pfund schwer	1 fl. 12 str.	W.
1 Halb dito	6	
1 Viertel dito	3	
5 Loth Schonroggen halb Rocken	5	
4 $\frac{1}{2}$ Loth Eierbrod	5	
1 Pfund Rindfleisch vom besten	3	5
1 dito mittelmäßiges	2	2 $\frac{1}{2}$
1 dito von schlechtern	1	2 $\frac{1}{2}$
1 dito Kalbfleisch vom besten	4	
1 dito mittelmäßiges	2	7 $\frac{1}{2}$
1 dito schlechtern	1	2 $\frac{1}{2}$
1 Pfund Lammfleisch vom besten	3	
1 dito mittelmäßiges	2	2 $\frac{1}{2}$
1 dito schlechtes	1	5
1 dito Schweinefleisch	4	
1 Tonne 12 Gulden Bier	4 fl. 24	
1 Krug in der Schenke	3	
1 dito außer der Schenke	2	2 $\frac{1}{2}$
1 Tonne 9 Gl. Bier	3	
1 Krug in der Schenke	2	
1 dito außer der Schenke	1	5
1 Tonne 5 Gl. dito	1 46	
1 Krug in der Schenke	1	
1 dito außer der Schenke	7 $\frac{1}{2}$	
1 Tonne beste bitter dito	3	
1 Krug in der Schenke	2	
1 Krug außer der Schenke	4	5
1 Tonne ordinaires bitter dito	1 46	
1 Krug in der Schenke	1	
1 dito außer der Schenke	7 $\frac{1}{2}$	

Brodt



Brodt: Fleisch: und Bier: Taxe der Stadt Ems,
für den Monat Sept. 1787.

Ein grob Rocken Brodt zu 7 $\frac{2}{3}$ Pfund		8 $\frac{1}{2}$ R.
Ein fein Rocken Brodt zu 14 Loth		1
Ein Brodt halb von Weizen- und halb Rocken-Mehl a 12 Loth		1
Ein Weizen-Brodt mit oder ohne Corinten zu 9 $\frac{1}{2}$ Loth		1
Ein Eier oder Franz-Brodt zu 8 Loth		1
Das übrige Weizen- und Rocken-Brodt in kleinern oder größern Format nach Proportion obiger Taxe.		
Ein Gersten-Brodt a 7 $\frac{2}{3}$ Pfund		7
Das Pfund vom besten Weizen-Mehl		2 $\frac{3}{4}$
mittel dito.	—	1 $\frac{3}{4}$
Grand-Mehl.	—	1 $\frac{1}{2}$
Das Pfund vom besten Rindfleisch		3 $\frac{1}{2}$
	der mittlern Sorte	2 $\frac{1}{2}$
	der geringsten	1 $\frac{3}{4}$
Schaaf- oder Lammsfleisch, das Pfund vom besten		2 $\frac{1}{2}$
	mittlern	1 $\frac{3}{4}$
	geringsten	1
Das Pfund Kalbfleisch von der besten Sorte		4
	der mittlern Sorte	1 $\frac{3}{4}$
	geringsten	1
Die Tonne vom besten Bier der Krug	3 Mhle.	1 $\frac{1}{2}$ flbr.
Die Tonne vom mittel Bier der Krug	2	1



Zweite Abtheilung: die Kunst der Buchdruckerei
für den Buchdruckerey

1	Die Kunst der Buchdruckerei
2	Die Kunst der Buchdruckerei
3	Die Kunst der Buchdruckerei
4	Die Kunst der Buchdruckerei
5	Die Kunst der Buchdruckerei
6	Die Kunst der Buchdruckerei
7	Die Kunst der Buchdruckerei
8	Die Kunst der Buchdruckerei
9	Die Kunst der Buchdruckerei
10	Die Kunst der Buchdruckerei
11	Die Kunst der Buchdruckerei
12	Die Kunst der Buchdruckerei
13	Die Kunst der Buchdruckerei
14	Die Kunst der Buchdruckerei
15	Die Kunst der Buchdruckerei
16	Die Kunst der Buchdruckerei
17	Die Kunst der Buchdruckerei
18	Die Kunst der Buchdruckerei
19	Die Kunst der Buchdruckerei
20	Die Kunst der Buchdruckerei
21	Die Kunst der Buchdruckerei
22	Die Kunst der Buchdruckerei
23	Die Kunst der Buchdruckerei
24	Die Kunst der Buchdruckerei
25	Die Kunst der Buchdruckerei
26	Die Kunst der Buchdruckerei
27	Die Kunst der Buchdruckerei
28	Die Kunst der Buchdruckerei
29	Die Kunst der Buchdruckerei
30	Die Kunst der Buchdruckerei
31	Die Kunst der Buchdruckerei
32	Die Kunst der Buchdruckerei
33	Die Kunst der Buchdruckerei
34	Die Kunst der Buchdruckerei
35	Die Kunst der Buchdruckerei
36	Die Kunst der Buchdruckerei
37	Die Kunst der Buchdruckerei
38	Die Kunst der Buchdruckerei
39	Die Kunst der Buchdruckerei
40	Die Kunst der Buchdruckerei
41	Die Kunst der Buchdruckerei
42	Die Kunst der Buchdruckerei
43	Die Kunst der Buchdruckerei
44	Die Kunst der Buchdruckerei
45	Die Kunst der Buchdruckerei
46	Die Kunst der Buchdruckerei
47	Die Kunst der Buchdruckerei
48	Die Kunst der Buchdruckerei
49	Die Kunst der Buchdruckerei
50	Die Kunst der Buchdruckerei

